



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Juni 2013
(OR. en)**

**10700/13
ADD 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0152 COD**

**CODEC 1381
SOC 461
OC 400**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (20. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist für Kroatien: 19. Juni 2013

Erklärung der österreichischen Delegation

Die Richtlinie über elektromagnetische Felder (EMF) dient dem Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder. Zu diesem Zweck stützt sich diese Richtlinie auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV, der die Rechtsgrundlage für Richtlinien bildet, die Mindestanforderungen im Bereich des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer festlegen.

Artikel 4 Absatz 1 der EMF-Richtlinie verpflichtet Arbeitgeber, Risikobewertungen auf Anfrage öffentlich zu machen, und kann somit nicht als Vorschrift zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer angesehen werden.

Artikel 4 Absatz 1 fällt unter den Titel "Gesundheitswesen"; allerdings ist Artikel 168 AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für die EMF-Richtlinie.

Die in Artikel 4 Absatz 1 enthaltene Vorschrift ist nicht mit Artikel 153 Absatz 2 AEUV vereinbar und sollte daher aus der EMF-Richtlinie entfernt werden.

Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesrepublik Deutschland lehnt den Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch elektromagnetische Felder ab.

Der Richtlinien-Vorschlag lässt im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung für die Bewertung von gepulsten elektromagnetischen Feldern am Arbeitsplatz als Referenzverfahren nur das im Anhang II genannte "**Wichtungsverfahren**" ("**weighted peak method**") zu. Alternative und weniger konservative Bewertungsverfahren ermöglichen jedoch ebenfalls eine zuverlässige sicherheitstechnische Beurteilung technischer Anwendungen in der Praxis und gewährleisten damit einen vergleichbar hohen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten.

In Deutschland werden solche Bewertungsverfahren bereits erfolgreich seit über 10 Jahren von Unternehmen, Vollzugsbehörden und Berufsgenossenschaften angewendet und gewährleisten einen vergleichbar hohen Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Durch die verbindliche Anwendung des "Wichtungsverfahrens" sind künftig negative wirtschaftliche Auswirkungen für die Anwendung vieler technischer Verfahren (z.B. Widerstandsschweißen, Elektrolyse, Galvanik) nicht auszuschließen, ohne dass mit diesem Verfahren ein Gewinn an Sicherheit für die Beschäftigten verbunden wäre.

Die Bundesregierung hat sich bei den Verhandlungen immer dafür eingesetzt, dass in der Richtlinie auch andere anerkannte Bewertungsverfahren zugelassen werden, die eine sicherheitstechnische Beurteilung der technischen Anwendungen in der Praxis ermöglichen und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Beschäftigten gewährleisten.